

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

### **Haushaltsplan-Entwurf 2017/2018**

#### **Einzelplan 2 Justizbehörde**

Aufgabenbereich 233 Steuerung und Service

Produktgruppe 233.01 Steuerung und Service

#### **Betr.: Dritte Gewalt sichern – Ausreichend Nachwuchskräfte für eine funktionierende Rechtspflegerschaft ausbilden!**

Ob bei Grundbuch-, Nachlass- oder Betreuungssachen, im Handels- oder Vereinsregister, in Insolvenz- und Familienverfahren oder im Bereich der Zwangs- sowie Strafvollstreckung und Kostenfestsetzung – um nur einige Beispiele zu nennen – Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen vielseitige und bedeutsame Aufgaben wahr, die ihnen durch das Rechtspflegergesetz (RPfG) übertragen werden. Eine funktionierende Rechtspflegerschaft ist von erheblicher Bedeutung für die dritte Gewalt in unserem demokratischen System.

Die Situation der Rechtspfleger in Hamburg ist jedoch sehr angespannt, wie die Antworten des Senats auf die Anfragen Drs. 21/1569, 21/5208, 21/5638 und 21/6197 zeigen. Aus Anwaltskreisen sind immer wieder Klagen über zu lange Bearbeitungsdauern bei Kostenfestsetzungsanträgen oder von Notaren im Grundbuchverfahren zu hören. Dies kann für Gläubiger, aber auch für Grundstückseigentümer existenzbedrohend werden.

Dem aktuellen Personalbericht 2016 (Drs. 21/5141) ist zu entnehmen, dass bis zum Jahr 2023 47 Vollkräfte, mithin 17,9 Prozent der Beschäftigten dieser Berufsgruppe, altersbedingt ausscheiden; hinzu kommen voraussichtlich 15 weitere Vollkräfte, die vor Erreichen der Altersgrenze erfahrungsgemäß ihr Dienstverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg beenden. Zum 30. Juni 2016 waren zudem 13,72 Stellen nicht besetzt.

Im Jahre 2015 nahmen lediglich vier Rechtspflegeranwärter ihr Studium auf, dies ist in Anbetracht der Personalsituation sowie der Pensionierungswelle viel zu wenig. Dass lediglich vier begannen, obwohl sechs Plätze für den Ausbildungsjahrgang 2015 geplant waren, lag nach Angaben des Senats daran, dass zwei der Plätze für den prüfungsgebundenen Aufstieg aus dem mittleren Justizdienst vorgesehen waren, diese Plätze jedoch mangels fachlicher Eignung der Bewerber nicht besetzt werden konnten (Drs. 21/6197). Dies ist nicht nachvollziehbar. Wenn sechs Nachwuchskräfte erforderlich sind, müssen auch sechs Anwärter das Studium aufnehmen. Sofern es keine geeigneten Bewerber aus dem mittleren Justizdienst gibt, müssen die Plätze mit externen Bewerbern besetzt werden. Der Senat betont selbst, dass er an dem Ziel festhält, vakante Stellen nachzubesetzen. Dazu benötigt er aber auch genügend Nachwuchskräfte. Nur so kann verhindert werden, dass es künftig unter anderem zu noch längeren Bearbeitungsdauern bei Grundbuch- und Nachlasssachen, zu man-

gelnder Strafvollstreckung und zu nicht ausreichender Fachaufsicht über rechtliche Betreuer, Vormünder oder Pfleger kommt. Wenn bis zum Jahre 2023 nach eigenen Angaben des Senats voraussichtlich 62 Vollkräfte ausscheiden, müssen in den kommenden Jahren durchschnittlich 15 Nachwuchskräfte pro Jahr ausgebildet werden.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. dafür Sorge zu tragen, dass alle unbesetzten Rechtspfleger-Stellen unverzüglich nachbesetzt werden.
2. im Jahre 2017 beginnend, 15 Nachwuchskräfte pro Jahrgang auszubilden.
3. geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte zu ergreifen.
4. das Bewerbungsverfahren für die Bewerber aus dem mittleren Justizdienst so frühzeitig abzuschließen, dass die dafür vorgehaltenen zwei Plätze extern besetzt werden können, sofern im jeweiligen Jahr kein geeigneter Bewerber für den prüfungsgebundenen Aufstieg aus dem mittleren Justizdienst vorhanden ist.
5. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2017 zu berichten.